

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)

vom 19. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. März 2026)

zum Thema:

Spiel, Satz und Staatskosten?

Unter welchen Voraussetzungen werden externe anwaltliche Vertretungen des Regierenden Bürgermeisters aus Mitteln des Landes Berlin finanziert?

und **Antwort** vom 14. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Apr. 2026)

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
- Senatskanzlei –

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25 612

vom 19. März 2026

über Spiel, Satz und Staatskosten?

Unter welchen Voraussetzungen werden externe anwaltliche Vertretungen des Regierenden Bürgermeisters aus Mitteln des Landes Berlin finanziert?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Formulierung in der Vorbemerkung und nachfolgenden Fragen zu „angeblichen Krisentelefonaten“ suggeriert, es hätte diese Kontakte nicht gegeben. Der Regierende Bürgermeister war jedoch mit all den von ihm genannten Stellen im Austausch.

Vorbemerkung der Abgeordneten: Die Anfrage bezieht sich auf die Berichterstattung über die angeblichen Krisentelefonate des Regierenden Bürgermeisters Kai Wegner sowie auf die in diesem Zusammenhang beauftragte Kanzlei Schertz Bergmann¹.

1. In wessen Namen und durch wen wurde die im Zusammenhang mit der Berichterstattung über das angebliche Krisentelefonat beauftragte Kanzlei mandatiert? Bitte den formellen Mandanten, den Auftraggeber innerhalb der Berliner Verwaltung sowie den konkreten Gegenstand des Mandats angeben.

2. Handelt es sich bei dem Mandat um eine Beauftragung zugunsten des Regierenden Bürgermeisters in seiner amtlichen Funktion oder um eine private Rechtsverfolgung von Kai Wegner als Privatperson?

¹ <https://apollo-news.net/wegner-schaltet-kanzlei-ein-vorwuerfe-zu-angeblich-erfundem-krisentelefonat-nennt-er-kampagnenartig/>

Zu 1. und 2.: Hinsichtlich der hier gegenständlichen Berichterstattung hat Herr Kai Wegner am 18.03.2026 den Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Schertz in eigener Sache beauftragt.

3. Wer trägt die bislang entstandenen und die künftig entstehenden Kosten des Mandats? Falls das Land Berlin ganz oder teilweise zahlt: Aus welchem Kapitel und Titel des Haushalts erfolgte dies?

Zu 3.: Grundsätzlich trägt ein Mandant beziehungsweise eine Mandantin auch die entstehenden Anwaltskosten seiner Beauftragung. Zum jetzigen Zeitpunkt wurden keine Erstattungsansprüche gegenüber dem Land Berlin geltend gemacht.

4. Auf welche Rechtsgrundlagen stützt sich eine etwaige Kostenübernahme durch das Land Berlin für ein solches Mandat? Bitte insbesondere darstellen, welche Voraussetzungen für eine Kostenübernahme erfüllt sein müssen.

Zu 4.: Grundsätzlich können Beschäftigten des Landes Berlin nach Maßgabe der Regelungen der Ausführungsvorschriften über Rechtsschutzmaßnahmen in Zivil-, Bußgeld- und Strafsachen sowie in Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen für Beschäftigte des Landes Berlin (AV Rechtsschutz) in der Form der Bekanntmachung vom 28. Januar 2026 finanzielle Unterstützung für entstehende Kosten gewährt werden, welche im Zusammenhang mit einer dienstlichen Verrichtung stehen. Die Voraussetzungen hierfür regelt § 4 der AV Rechtsschutz.

Darüber hinaus können Erstattungsansprüche nach § 670 BGB analog in Verbindung mit der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht bestehen. Wesentliche Voraussetzungen hierfür sind, dass es sich um eine dienstliche Verrichtung oder ein dienstliches Verhalten im Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit handelt, die Rechtsverteidigung notwendig ist und kein schweres Fehlverhalten des Antragstellenden vorliegt.

5. In welchen Fällen ist eine Kostenübernahme durch das Land Berlin ausgeschlossen, insbesondere bei privaten, parteipolitischen oder sonstigen nicht unmittelbar amtsbezogenen Angelegenheiten?

Zu 5.: Siehe Antwort auf Frage 4.

6. Wer entscheidet über die Übernahme solcher Kosten und wer entscheidet über die Auswahl der jeweiligen Kanzlei?

Zu 6.: Die entscheidungsbefugte Stelle ist die für den/die Beschäftigte/n zuständige Dienstbehörde/Dienststelle, welcher die oder der Beschäftigte zugeordnet ist. Zur Auswahl der Kanzleien siehe Antwort auf Frage 7.

7. Welche Maßstäbe gelten bei der Auswahl externer Kanzleien, wenn die Kosten vom Land Berlin getragen werden? Bestehen dabei Wirtschaftlichkeits- oder Kostenminderungspflichten, insbesondere im Hinblick auf Honorarhöhe, RVG-Abrechnung und die Auswahl einer möglichst kostengünstigen geeigneten Kanzlei??

Zu 7.: Vor Mandatierung eines externen Prozessvertreters werden Für und Wider insbesondere mit Blick auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Verwaltungshandelns

sorgfältig abgewogen. Die Entscheidung, ob zur Führung eines Rechtsstreits ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin als Prozessvertretung beauftragt werden soll, ist von verschiedenen Kriterien abhängig:

So ergeben sich z. B. Unterschiede bei der Gerichtsbarkeit: In verwaltungsrechtlichen Verfahren ist die Selbstvertretung eher der Regelfall (gem. § 67 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 und Abs. 4 Satz 4 VwGO ausdrücklich vorgesehen). In zivilrechtlichen Fällen wird dagegen wegen des Anwaltszwangs vor den Land- und Oberlandesgerichten in der Regel ein externer Prozessvertreter mandatiert (§ 78 Abs. 1 Zivilprozessordnung). Dies gilt auch für arbeitsgerichtliche Verfahren, bei denen vor dem Landes- und Bundesarbeitsgericht grundsätzlich Anwaltszwang besteht (§ 11 Abs. 4 Arbeitsgerichtsgesetz ArbGG).

Teilweise kann die Rechtsmaterie des Streits die Beauftragung eines Spezialisten erfordern. Dies ist der Fall, wenn sich Streitigkeiten in einem Rechtsgebiet ergeben, das sich Juristen ohne zeitaufwändige Einarbeitung und entsprechendes Erfahrungswissen nur schwer erschließt (z. B. Patent- oder Urheberrechtsverfahren). Das Spezialwissen und eine effektivere Prozessvertretung durch eine Kanzlei können sich auch daraus ergeben, dass diese bereits ein Verfahren betreut, auf dem das nunmehrige Verfahren aufbaut oder damit unmittelbar zusammenhängt.

Auch die besondere übergeordnete oder grundsätzliche Bedeutung eines Falles/einer Rechtsmaterie kann die Beauftragung eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin erfordern, um eine gesteigerte Professionalisierung und eine ausreichende Repräsentation – insbesondere vor den obersten Gerichten - zu gewährleisten.

Die Notwendigkeit einer externen Prozessvertretung kann sich aber auch aus mangelnden eigenen personellen Kapazitäten, aufgrund enger zeitlicher Fristen ergeben oder auch persönlich motiviert sein (z. B. wegen der Befürchtung der Befangenheit eines Mitarbeitenden oder der Störung des Betriebsklimas). Bei Verfahren mit Sicherheitsbezug kann die Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei aus Fürsorgegründen geboten sein, um zu vermeiden, dass die für die Verwaltungsentscheidung fachlich verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach außen hin auftreten und somit Personen, von denen ggf. Gefahren ausgehen können, persönlich bekannt werden.

Die Kriterien für die Auswahl eines externen Prozessvertreters können nicht allein wirtschaftlicher Art sein, da es sich um ein persönliches Vertrauensverhältnis handelt und Aspekte wie die persönliche Integrität, die Sach- und Fachkunde, die bisherigen Erfahrungswerte der Behörde mit der Kanzlei/dem Anwalt/der Anwältin und das allgemein anerkannte Renommee der Kanzlei/des Anwalts/der Anwältin (insbes. bei grundsätzlichen Themen und vor den oberen und obersten Gerichten) eine wichtige Rolle spielen. Nicht ohne Grund ist die Beauftragung von Rechtsanwälten zur Prozessvertretung

gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 1 a) und b) des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und § 1 Abs. 2 Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) vom Vergaberecht ausgenommen, was mit den vorgenannten Aspekten begründet wird. Gleichwohl achtet die Senatskanzlei darauf, dass insbesondere bei Rahmenvereinbarungen mit Anwaltskanzleien in der Regel ein Wettbewerb stattfindet und mehrere Angebote eingeholt werden.

8. Welche Haushaltsmittel sind im Bereich des Roten Rathauses beziehungsweise der Senatskanzlei für externe anwaltliche Beratung, Vertretung und ähnliche Kosten in den Haushaltsjahren 2024, 2025 und 2026 jeweils veranschlagt und in welcher Höhe bislang in Anspruch genommen worden?

Die Beantwortung zu externer anwaltlicher Beratung, Vertretung und ähnlichen Kosten in den Haushaltsjahren 2024, 2025 und 2026 inkl. Veranschlagung entnehmen Sie bitte folgender Tabelle.

	veranschlagt in Hj 2024	Ausgaben 2024
Kapitel 0300	27.000,00 €	49.989,26 €
Kapitel 0350	1.000,00 €	506,99 €
Kapitel 0360	- €	- €
Epl 25	- €	21.746,52 €
	veranschlagt in Hj 2025	Ausgaben 2025
Kapitel 0300	27.000,00 €	9.658,76 €
Kapitel 0350	1.000,00 €	- €
Kapitel 0360	- €	- €
Epl 25	300.000,00 €	778.383,22 €
	veranschlagt in Hj 2026	Ausgaben 2026 (Stand 23.03.)
Kapitel 0300	27.000,00 €	22.094,34 €
Kapitel 0350	1.000,00 €	- €
Kapitel 0360	- €	- €
Epl 25	315.000,00 €	34.301,45 €

9. In wie vielen Fällen seit dem 1. Januar 2024 wurden für den Regierenden Bürgermeister oder andere Mitglieder des Senats externe anwaltliche Kosten ganz oder teilweise aus Landesmitteln übernommen? Bitte nach Anlass, Höhe der Kosten und jeweiliger Rechtsgrundlage aufschlüsseln.

Zu 9.: Für den Regierenden Bürgermeister oder andere Mitglieder des Senats wurden seit dem 1. Januar 2024 keine externen anwaltlichen Kosten ganz oder teilweise aus Landesmitteln übernommen.

10. Welches Ergebnis hatte das „berühmt“ gewordene Tennismatch am Tage des terroristischen Anschlags auf das Stromnetz im Berliner Südwesten?

Zu 10.: Dazu liegen der Senatskanzlei keine Informationen vor.

Berlin, den 14.04.2026

Der Regierende Bürgermeister
In Vertretung

Florian Graf
Chef der Senatskanzlei